****

**Anmeldung zum Segeltörn:**
soulmate-office@gmx.at
Johanna Magdalena Haslinger, +43 (0)660 7607411, www.johma.at
Robert Gerhard Meißl, +43 (0)650 3510037, www.dis-cover.me

Von **9.** - **16. September 2023** auf einer 51 Fuß Segelyacht, Basishafen: **Marina Sukosan**.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name Vorname Straße Nummer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ Ort Telefon Fax Beruf

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geburtsort -Datum Staatsangehörigkeit

Passnummer\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Die obigen Angaben sind WICHTIG für die Erstellung der Crewliste und werden vertraulich behandelt.**

Bitte ankreuzen:

O Ich organisiere meine An- und Abreise selbst.

O Ich bin an einer Fahrgemeinschaft interessiert. Check beim Törntreffen.

**Teilnahmegebühr:**

*Frühbucher:* € 1.150,00 € bis 30. April 2023  *Regulär:* **€ 1.334,00 €** ab 1. Mai 2023

**Anzahlung** nach Anmeldung: € 575,00 €
 **Konto: IBAN:** AT 90 6000 0402 1614 4114**,** BAWAG PSK**,** lautend auf Johanna Haslinger

**Verwendungszweck:** Soulmate Y&S SEP2023 Anzahlung bzw. Restzahlung
Der **Restbetrag** wird bis **spätestens 17. Juli 2023** auf das Konto überwiesen.

**Wichtig:** Die Reservierung ist erst dann gültig, wenn die Anzahlung vorliegt! Für persönliches Eigentum, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden gibt es keine Haftung. Durch die Unterschrift erkenne ich den Haftungsausschluss und die **Teilnahmebedingungen** an.

**Unterschrift** auf Seite 3 von 3!

**Teilnahmebedingungen**

§ 1: Die Teilnahme an einem Segeltörn ist nur nach vorheriger Bezahlung des gesamten Törnpreises möglich. Nach Eingang der Anmeldung erfolgt die Bestätigung nach Leistung einer Anzahlung von 50%.
Spätestens acht Wochen vor Törn Beginn ist die Restsumme fällig.

§ 2: Wird die Teilnahmeerklärung nicht innerhalb von acht Tagen nach Eingang vom Veranstalter abgelehnt, kommt der umseitig näher beschriebene Vertrag zustande.

§ 3: Tritt ein Teilnehmer vom Törn zurück so muss dem Veranstalter sofort Mitteilung gemacht werden und es treten die Stornobedingungen in Kraft. Stellt der Teilnehmer eine Ersatzperson zur Verfügung oder gelingt es dem Veranstalter, eine Ersatzperson zu finden, so werden alle bis dahin geleisteten Zahlungen, abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von € 30,- und abzüglich eventuell darüber hinaus entstandenen Kosten, zurückerstattet, sobald die Ersatzperson den vollen Törn Preis bezahlt hat.

Der Veranstalter hat das Recht, eine Ersatzperson abzulehnen, wenn diese den Erfordernissen einer Teilnahme an dem Segeltörn nicht genügt. Wird keine Ersatzperson gefunden, gelten folgende Stornogebühren:

a) bei Storno bis 90 Tage vor Beginn: 25 % des Törnpreises (bis 11. Juni 2023)
b) bei Storno vom 89. bis zum 60. Tag vor Beginn: 60 % des Törnpreises (12. Juni – 11. Juli 2023)
c) bei Storno innerhalb der letzten 59 Tage vor Beginn: 100 % des Törnpreises (ab 12. Juli 2023)
Dies gilt auch für Buchungen, die innerhalb dieser Stornofristen erfolgen.
Der Veranstalter räumt allen Teilnehmern im Fall eines Stornos ein den tatsächlichen Stornoschaden nachzuweisen.

§ 4: Die ausgemachten Törn Routen werden eingehalten, soweit das Wetter und die Belastbarkeit der Crew dies erlauben. Törn Routen-Abweichungen bedingt durch Flaute, Sturm oder Nicht-Belastbarkeit der Crew begründen keinen Ersatzanspruch, da solche Einflüsse auf Segeltörns unvermeidbar sind. Kann die geplante Törn Route aus den o.a. Gründen nicht eingehalten werden, legt der Veranstalter bzw. der Schiffsführer die neue oder weitere Törn Routen fest. Beim Törn Treffen besprechen wir die Möglichkeiten der Segelroute. Der Veranstalter wird sich nach Maßgabe aller gegebenen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass das Endziel der Törn Route erreicht wird.
Dem Teilnehmer ist bewusst, dass er Crewmitglied auf einer Segelyacht ist und dadurch gewisse Anforderungen an Gesundheit und Verhalten eines jeden Törn Gastes an Bord gestellt werden.

§ 5: Bei Segeltörns können sich Abfahrtszeit und Ankunftszeit ändern, wenn auf dem vorherigen Törn widrige Wetterverhältnisse oder andere unvorhersehbare Ereignisse zu einer Verzögerung geführt haben. Derartige Verzögerungen aufgrund von Wetterverhältnissen oder aufgrund anderer unvorhersehbarer Ereignisse sind bei Segeltörns manchmal unvermeidlich und begründen keinen Ersatzanspruch des Teilnehmers, es sei denn, es liegt ein nachweisbares Verschulden des Veranstalters vor. Mit seiner Buchung erkennt der Teilnehmer an, dass ihm bewusst ist, dass trotz aller Sicherheitsmaßnahmen des Veranstalters bzw. des Schiffsführers ein Segeltörn der Natur und der Sache nach ein Restrisiko für Leib und Leben beinhaltet.

§ 6: Eine Haftung des Veranstalters oder Vermittlers für die Durchführung der Hin- und Rückreise des Teilnehmers zum Abfahrtsort bzw. vom Ankunftsort des Segeltörns ist ausgeschlossen. Hin- und Rückreise des Teilnehmers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 7: Bei einem Segeltörn sind folgende Kosten nicht im Törn Preis eingeschlossen:
An- und Abreise, Speisen, Getränke, Restaurantbesuche, Liegegebühren, Nationalparkgebühr, Diesel und Benzin für Schiff und Schlauchboot.

§ 8: Die Yacht ist kasko- und haftpflichtversichert. Fahrlässige und mutwillige Zerstörungen sind vom Verursacher zu ersetzen soweit diese Schäden nicht von der schiffseigenen Versicherung getragen werden.

§ 9: Der Veranstalter bzw. der Vermittler haften nicht für an Bord abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Wertsachen von Törn Teilnehmern. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 10: Die Haftung des Veranstalters ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf die dreifache Höhe des Törnpreises beschränkt, es sei denn, der Schaden ist durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters herbeigeführt. Sie ist ebenfalls auf diese Höhe beschränkt, wenn für einen Schaden der Veranstalter allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers einzustehen hat.

§ 11: Der Veranstalter haftet nicht für Törn Abbruch oder Beeinträchtigung des Törns, wenn dies durch schlechte Wetterbedingungen, Höhere Gewalt, wie Revolution, Streik, politische Unruhen, Covid 19 bedingte Einschränkungen oder durch Eingriffe von Hoher Hand, wie Beschlagnahme etc. hervorgerufen wird.

§ 12: Kann die Segelyacht nicht termingerecht zum geplanten Törn Beginn bereitgestellt werden, so hat der Teilnehmer das Recht nach 36 Stunden (bei einwöchigen Segeltörns) bzw. 48 Stunden (bei zwei- oder mehrwöchigen Segeltörns) den Vertrag zu kündigen und den bereits bezahlten Törn Preis zurückzuverlangen. Die 36/48-Stunden-Frist rechnet ab 18.00 Uhr des ersten Törn Tages der gleichzeitig Ankunftstag ist. Bei einer Überliegezeit von bis zu 36 Stunden bei einwöchigen Segeltörns bzw. 48 Stunden bei zwei- oder mehrwöchigen Segeltörns, verursacht durch Unfall, Ausfall oder Beschädigung einer wesentlichen Bordeinrichtung, entstehen keine Ersatzansprüche der Teilnehmer. Eine weitere Überliegezeit räumt dem Teilnehmer das Recht auf anteilige Rückerstattung des gezahlten Törnpreises ein. Fallen insgesamt mehr als 48 Stunden bei einer einwöchigen Segeltörn bzw. 72 Stunden bei einer zwei oder mehrwöchigen Segeltörn durch Beschädigung etc. aus, so besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der Veranstalter kann ggf. eine Ersatzyacht stellen.

§ 13: Der Veranstalter behält sich vor, einen Segeltörn - bei voller Rückerstattung des gezahlten Törnpreises - bis acht Tage vor Törn Beginn zu stornieren, wenn die Mindestteilnehmerzahl von drei Crewmitgliedern außer dem Schiffsführer nicht zustande kommt oder sich durch Stornierungen nicht ergibt. Weiterhin kann der Veranstalter einen Segeltörn bis Törn Beginn stornieren, wenn diese Mindestteilnehmerzahl sich wegen kurzfristiger Stornierungen in der Frist zwischen acht Tagen und Törn Beginn nicht ergibt.

§ 14: Sämtliche Beanstandungen müssen bis spätestens einen Monat nach dem vorgesehenen Ende des Törns dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15: Der Törn ersetzt keine Therapie, wenn er auch viele Chancen bietet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das angebotene Programm ausschließlich der Aktivierung und Harmonisierung ihrer körpereigenen Energiefelder, ihrem Wohlbefinden und ihrem eigenen Erfahrungsprozess dient, jedoch nicht den möglicherweise notwendigen Arztbesuch oder Therapeuten ersetzt! Gesundheitliche Probleme aller Art, Bluthochdruck, Herzprobleme, Allergien und oder Einnahme von Medikamenten wie z.B. Psychopharmaka oder Ähnlichem muss vor Anmeldung zum Törn dem Veranstalter mitgeteilt werden!

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich unter den oben genannten Bedingungen teilnehme.**

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_